

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Voltigier- und Pferdesportverein Cevalo mit Sitz in Böblingen soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
2. Der Gerichtsstand ist Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, im Pferdesportkreis Böblingen (PSK) und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Mitglieder des Vorstands und die im Verein tätigen Trainerinnen und Trainer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 18).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. die Förderung des Sports,
2. die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren und Reiten,
2. die Ausbildung von Pferdesportlerinnen, Pferdesportlern und Pferden in den Disziplinen Voltigieren, Reiten, heilpädagogisches bzw. therapeutisches Voltigieren und Reiten,
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports im Voltigieren,
4. die Durchführung von Übungen und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,
5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden,
6. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverbandes,
7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet,
8. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin,
9. Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
10. die Förderung der Gleichberechtigung durch Sport in gemischten Gruppen und das „Aufbrechen“ von Geschlechterstereotypen,
11. eine Verbindung von Kunst, Kultur und Sport, die dem Voltigieren eigen ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter, welche gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oder der Minderjährige volljährig wird. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt die oder der Antragstellende bzw. deren oder dessen gesetzlicher Vertreter die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die in der Gebührenordnung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
7. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen.
3. Kinder und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) .
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 6a Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Jedes Mitglied ist mit Aufnahme in den Verein zur Einhaltung des vereinseigenen Ethik-Codes verpflichtet.
2. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung aller Kinder und Jugendlichen sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
3. In Anlehnung an die Charta der Grundrechte der EU verbieten sich für Vereinsmitglieder Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religionen oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

§ 6b Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Ein Mitglied kommt der Pflicht zur Beitragszahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nach.
 - b. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen, den Ethik-Code oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - c. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - d. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ethik-Codes des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der oder dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der oder dem Ausgeschlossenem schriftlich mitgeteilt werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen sowie zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

1. Zu leisten sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b. ein Jahresbeitrag
 - c. Abteilungsbeitrag
 - d. Arbeitsstunden

Einzelheiten werden in der Gebührenordnung geregelt.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem fünffachen eines Jahresbeitrages.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was in der Regel einmal im ersten Quartal eines Jahres der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz entsprechend den jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Versenden einer einfachen E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. In Vertretung jüngerer Mitglieder sind Eltern oder gesetzliche Vertreter berechtigt das Stimmrecht auszuüben. Dies ist jeweils vor Abstimmung dem Versammlungsleiter mitzuteilen und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu protokollieren.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl Vorstandschaft,
5. Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
8. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Vorstandsmitgliedern. Sie legen zu Beginn der Amtsperiode die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung per Beschluss fest und regeln die Einzelheiten der Arbeitsweise zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einer Geschäftsordnung. Es ist auch möglich, dass dem Vorstand Mitglieder ohne besondere Aufgabenbereiche angehören.
2. Der Verein wird nach Außen durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Im Innenverhältnis gilt Folgendes:
 - a. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 €, die Zustimmung der übrigen Vorstände nötig ist.
 - b. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
 - c. Zahlungsanweisungen außerhalb des Online-Banking (Papierhafte SEPA-Überweisungen) bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Beim Online-Banking müssen zwei Vorstandsmitglieder Einsicht in die Kontobewegungen haben.
 - d. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen sowie für spezifische Aufgaben geeignete Personen zu benennen bspw. eine Kassiererin oder einen Kassierer.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben wie bspw.:

- a. eine Geschäftsordnung*
- b. eine Finanzordnung*
- c. eine Beitragsordnung*
- d. eine Datenschutzordnung*
- e. eine Ehrungsordnung
- f. einen Ethik-Code*

*Ordnungen auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird und die somit zu erstellen sind.

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit Ordnungen nach §12 erlassen. Nach Erlass einer Ordnung ist diese den Vereinsmitgliedern binnen 14 Tagen zugänglich zu machen z.B. durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch Versand als E-Mail. Nach Kommunikation der Ordnung tritt sie in Kraft. Sowohl die Vorstandschaft als auch die Mitgliederversammlung haben die Möglichkeit eine Ordnung mit einfacher Mehrheit außer Kraft zu setzen.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis,
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
- c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall,
- d. Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung.

§ 15 Fachausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstandes können vom Vorstand für bestimmte Zeit Fachausschüsse berufen werden. In diesen ist jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Zu Mitgliedern des Fachausschusses können geeignete Personen berufen werden; sie können auch Nicht-Mitglieder sein.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Leiterin oder einen Leiter des Fachausschusses ernennen.
3. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.
4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Fachausschüsse aufzulösen.
5. Unabhängig von diesen Fachausschüssen können im Einvernehmen mit dem Vorstand Sonderausschüsse gebildet werden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss sofort dem Vorstand berichtet werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzkassenprüferin oder einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutscher Voltigierpokal, Steuernummer 35/654/00274, FA 66950 Pirmasens, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit Unterschrift in Kraft.

Böblingen, den 22.09.2021

gez. Katrin Darmstadt

Mitglied des Vorstands

Thomas Fritz

Saskia Madeheim

Katrin Darmstadt

Johannes Giere

Ralf Jaiser

Claudia Berger

Alexandra Fritz